

Von: marvin.boettger@im.landsh.de <marvin.boettger@im.landsh.de>
Gesendet: 22.07.2025 10:40
An: "Gudrun Jörs" <Gudrun.Joers@amt-marne-nordsee.de>
Cc: "hannes.lyko@dithmarschen.de" <hannes.lyko@dithmarschen.de>
Betreff: Landesplanerische Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung der Gemeinde Helse F2Ä/B5vb
Anlagen: 07_Lapla Stlgn Helse 2025-07-22.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei sende ich Ihnen die landesplanerische Stellungnahme zum o.g. Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Marvin Böttger



Ministerium für Inneres,
Kommunales,
Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein

Abteilung Landesplanung

Referat 62
Regionalentwicklung und Regionalplanung

IV 621

Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Telefon: +49 431/988 – 1845
marvin.boettger@im.landsh.de

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport |
Postfach 7125 | 24171 Kiel

Amtsvorsteher des Amtes Marne-
Nordsee
FB 3, Bauverwaltung
Alter Kirchhof 4-5
25709 Marne

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 21.05.2025
Mein Zeichen: IV 624
Meine Nachricht vom: /

Sebastian Kraft
sebastian.kraft@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988 - 3341

nur per Mail an: gudrun.joers@amt-marne-nordsee.de

22.07.2025

nachrichtlich:

Landrat des Kreises Dithmarschen
FD Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung
Stettiner Straße 30
25746 Heide

nur per Mail an: hannes.lyko@dithmarschen.de

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)
im Hause

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2
Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 405);

- 2. Änderung des Flächennutzungsplans und
- Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Helse
- frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Planungsanzeige gem. § 11 (1) LaplaG
- Stellungnahme des Kreises Dithmarschen vom 19.06.2025

Mit Schreiben vom 21.05.2025 wird über die o. g. Planung der Gemeinde Helse informiert. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA). Dafür ist die Darstellung bzw. Festsetzung eines Sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Photovoltaik vorgesehen.

Das Plangebiet befindet sich östlich des „Norderlandsteigs“ und westlich des „Helser Fleths“ abgesetzt der Hauptortslage an der östlichen und südlichen Gemeindegrenze. Der ca. 17,4 ha große Geltungsbereich wird derzeit im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Helse wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409), geändert durch die Verordnung vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H., 2025/28), dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295) sowie dem 2. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (Amtsbl. Schl.-H. 2025/152).

Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen gemäß Kap. 4.5.2 Abs. 2 LEP-VO 2021 soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig auf vorbelastete Bereiche ausgerichtet werden, wie bspw. auf bereits versiegelte Flächen, Konversionsflächen, Flächen entlang von Straßen mit übergeordneter Bedeutung und Schienenwegen oder vorbelasteten Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

Grundsätzlich sollten PV-FFA im Rahmen einer landschaftsverträglichen Siedlungs- und Infrastruktur möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen errichtet werden. Es ist nach sorgfältiger Prüfung von Standortalternativen und unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls durchaus möglich, dass ein Standort in abgesetzter Außenbereichslage mit den Zielen einer nachhaltigen Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung vereinbar ist, wenn ein siedlungsstrukturell günstiger Standort nicht verfügbar ist und keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds oder sonstiger öffentlicher Belange zu erwarten ist.

Nach Kap. 4.5.2 Abs. 3 LEP-VO 2021 soll die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen (über 1000 m) auch unter Einbeziehung benachbarter Anlagen vermieden werden. Ansonsten sollen ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen bewusst freigehalten werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von PV-FFA zu vermeiden.

Der vorgelegten Bauleitplanung liegt ein Standortkonzept zu Grunde, welches das gesamte Gemeindegebiet betrachtet und die Flächen hinsichtlich ihrer Eignung bewertet. Da das Konzept zwar als Anhang benannt wird, den Unterlagen jedoch nicht beigelegt

worden ist, können die zusammengefassten Ausführungen in der Begründung nicht in Gänze nachvollzogen werden. Grundsätzlich stellt eine solche konzeptionelle Untersuchung jedoch eine geeignete vorbereitende Grundlage für die Standortfindung des geplanten Vorhabens im Rahmen der Bauleitplanung dar.

Im Rahmen der jeweils konkreten Bauleitplanung ist eine Abwägung verschiedener geeigneter (Potential-)Flächen untereinander und gegeneinander vorzunehmen, um die getroffene Standortwahl schlüssig begründen zu können. Da die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen vermieden werden soll, ist dem Aspekt der Vorbelastung der Landschaft ein besonderes Gewicht beizumessen. In der Begründung werden zumindest zwei Flächen (Eignungsfläche 3 und 4) näher betrachtet und eine Abwägungsentscheidung zugunsten einer Fläche getroffen. Hier ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum die Gemeinde sich gegen die „gut geeignete“ Fläche Nr. 3 und für die „mäßig geeignete“ Fläche Nr. 4 entscheidet. Weiterhin ist unklar, welche weiteren Flächen betrachtet worden sind und aus welchen Gründen sich die Gemeinde gegen diese Flächen entschieden hat (z. B. Nr. 1 und 2).

Aus diesen Gründen kann die Standortbegründung bisher nicht vollends überzeugen, weshalb die Standortwahl kritisch überprüft werden sollte. Das Standortkonzept sollte den Unterlagen im weiteren Verfahren beigelegt werden und die Begründung um entsprechende Ausführungen zur Standortwahl ergänzt werden. Ausschlussflächen gem. Kap. 4.5.2 Abs. 3 LEP-VO 2021 sind jedoch nicht betroffen.

Im Ergebnis kann ich aus landesplanerischer Sicht festhalten, dass aufgrund der nicht nachvollziehbaren Standortwahl **Bedenken** gegen die Planung bestehen. Dem Vorhaben stehen jedoch keine Ziele der Raumordnung entgegen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

Gemäß Begründung soll die Standortpotentialanalyse als Anlage 5 den Planunterlagen beigelegt sein, dies ist nicht der Fall. Aus diesem Grund ist eine Bewertung diesbezüglich nicht möglich. Sollte es jedoch gemäß Kreisstellungnahme vom 19.06.2025 besser geeignete Flächen geben, sollte in der Begründung näher ausgeführt werden, warum sich die Gemeinde dafür entschieden hat Potentialfläche 4 zu überplanen.

gez. Sebastian Kraft